

Stellungnahme der deutschen Delegation
zum Consultation Document
zur Revision der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 92/75/EWG
vom 22. September 1992

Die deutsche Delegation dankt der Europäischen Kommission für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Consultation Document.

Teil 1: Zur Übersicht der politischen Optionen (S. 9f. des Dokuments) nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Nr. 1 – 3:

Eine Erfassung weiterer Geräte – über den Kreis der bislang von den Durchführungsrichtlinien zur RL 92/75/EWG geregelten Fälle hinaus – wird grundsätzlich begrüßt. Dies betrifft zum einen weitere Haushaltsgeräte, zudem aber auch andere energiebetriebene Produkte. Die deutsche Delegation bittet dabei die Kommission, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Anwendungsbereiche der Energiebetriebene-Produkte-Richtlinie 2005/32/EG (im folgenden : EbP-RL) und der Kennzeichnungsrichtlinie 1992/75/EWG anzugleichen. Vor einer Ausweitung der beiden Regelungsinstrumente über energiebetriebene Produkte hinaus, etwa auf energiebezogene Produkte (energy-related) sollten allerdings zunächst die Erfahrungen mit der EbP-RL im gegenwärtig bestehenden Anwendungsbereich ausgewertet werden. Zudem sollten durch Kommission und Mitgliedstaaten geprüft werden, welche bestehenden produkt- und energiepolitischen Rechtsnormen für nicht-energiebetriebene Produkte (z.B. Bauprodukterichtlinie, Gebäuderichtlinie) gleich gelagerte Ziele verfolgen und inwieweit ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Ggf. ist eine Erweiterung bestehender Rechtsnormen in Bezug auf die zu berücksichtigenden Umwelt- und Ökodesignaspekte für einzelne Produktgruppen sinnvoller, als den Anwendungsbereich der EbP-RL oder der Kennzeichnungs-RL auf nicht-energiebetriebene Produkte zu erweitern. Die deutsche Delegation verweist in diesem Zusammenhang auf mögliche Grenzen einer „Doppelkennzeichnung“ z. B. im Bereich der Bauprodukte, die auf der Grundlage der technischen Spezifikationen bereits weitgehend über ein eingeführtes Qualitätssystem verfügen und deren energetische Eigenschaften mit den eingeführten Energieausweisen am „Gesamtsystem Gebäude“ beurteilt werden müssen.

Zu Nr. 4

...

Die Einführung eines Dynamisierungsmechanismus, der Regelungen für die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Energieeffizienzklassen enthält, wird ausdrücklich begrüßt. Was die Ausgestaltung eines diesbezüglichen Systems anbetrifft (z.B. CECED-Vorschlag), wird sich die deutsche Delegation hierzu noch zu einem späteren Zeitpunkt äußern, da die nationale Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu Nr. 5a

Der Erfolg der bisherigen Energieverbrauchskennzeichnung basiert nach unserer Überzeugung im Wesentlichen darauf, dass die für Kaufinteressenten wichtigsten Informationen in einer sehr übersichtlichen und einfach wahrzunehmenden Form aufbereitet sind. Keinesfalls sollte das Kennzeichen in Zukunft durch eine Fülle von Informationen überfrachtet werden, die den klaren Aussagegehalt beeinträchtigen könnten. Wesentliche weitere umweltrelevante Informationen, ergänzend zum Energieverbrauch, sind schon jetzt auf dem Kennzeichen ausgewiesen (z.B. Wasserverbrauch, Lärm). Die Angabe jährlicher Verbrauchskosten wird grundsätzlich begrüßt, da dies für den Käufer eine wichtige Entscheidungshilfe beim Kauf darstellen kann.

Zu Nr. 5b

Die deutsche Delegation spricht sich dafür aus, an einem Energieverbrauchskennzeichen festzuhalten und dieses nicht in ein umfassenderes Öko-Design-Kennzeichen umzuwandeln. Bei energiebetriebenen Produkten ist – über den gesamten Lebenszyklus betrachtet – der Energieverbrauch in der Nutzungsphase zumeist die relevanteste Umweltkenngroße. Zudem ist es gelungen, das Thema „Energieverbrauch“ in den vergangenen Jahren zunehmend im Bewusstsein der Konsumenten zu verankern. Der Erfolg der Energieverbrauchskennzeichnung beruht wesentlich darauf, dass Verbraucher mit der Angabe der Energieeffizienzklasse eine klare Vorstellung verbinden können: je effizienter das Gerät ist, desto günstiger gestalten sich die Verbrauchskosten. Bei einem komplexeren Öko-Design-Kennzeichen wäre diese Botschaft ungleich schwieriger zu vermitteln, was den Lenkungseffekt für das Kaufverhalten entsprechend fraglicher erscheinen lässt. Aus umweltpolitischer Sicht ist eine umfassende Kennzeichnung von Umweltparametern zwar prinzipiell zu befürworten, neben den oben angeführten Argumenten sprechen aber auch Fragen der Datenverfügbarkeit und der Methode derzeit gegen eine Einführung. Es ist zweifelhaft, ob weitere Umweltparameter für jedes einzelne Produkt mit vertretbarem Aufwand für die Hersteller zu erfassen sind. Hier reicht im übrigen – soweit für notwendig erachtet – Informationsverpflichtungen aus, die bereits jetzt über die EbP-RL realisierbar sind.

Weitere Umweltparameter können im übrigen z.B. durch freiwillige Umweltzeichen (z.B. in Deutschland durch den Blauen Engel) sichtbar gemacht werden, siehe auch Teil 2 (1).

Zu Nr. 6a – 6c

Die deutsche Delegation begrüßt Regelungen, die gleichwertige Anforderungen für Werbung und Verkauf von Geräten über die verschiedenen Medien vorsieht. Inwieweit die bestehenden Regelungen für spezielle Vertriebswege verbessert werden müssen, sollte gutachterlich geklärt werden. Nach hiesigem Verständnis ist die in Artikel 5 der Rahmenrichtlinie enthaltene Regelung grundsätzlich ausreichend, um angemessene Informationsverpflichtungen für die verschiedenen Formen der Werbung und des Verkaufs begründen zu können.

Zu Nr. 7

Der Vorschlag, die in den technischen Normen enthaltenen Messtoleranzen strikter zu fassen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Nr. 8

Die deutsche Delegation hält eine Verbesserung der Marktüberwachung für sinnvoll. Dies sollte allerdings vornehmlich im Rahmen der Subsidiarität auf nationaler Ebene erfolgen.

Zu Nr. 9

Die deutsche Delegation unterstützt Vorschläge, die klare Regelungen für die Nutzung des Energiekennzeichens auch im Rahmen von Selbstverpflichtungen der Industrie außerhalb der durch Gemeinschaftsrecht geregelten Bereiche schaffen.

Zu Nr. 10

Der Ansatz, Durchführungsmaßnahmen zur Kennzeichnung zukünftig verstärkt durch unmittelbar geltende EU-Verordnungen zu erlassen, wird unterstützt.

Teil 2: Zu den Fragen (S. 11 des Consultation document) nimmt die deutsche Delegation wie folgt Stellung:

Zu (1)

Eine stimmige Produktpolitik sollte alle bestehenden Instrumentarien sinnvoll verknüpfen, um für alle Marktbeteiligten klare und kohärente Signale zu setzen. Gleichartige Regelungssysteme (z.B. CE-Kennzeichnung, gleichförmige Kennzeichnungssysteme) sind dafür hilfreich. Für den Bereich des Öko-Designs und der Energieeffizienz von Produkten sind wesentliche Merkmale einer kohärenten Produktpolitik sind aus deutscher Sicht:

- Angleichung der Anwendungsbereiche der EbP-RL und der Kennzeichnungsrichtlinie 92/75/EWG;
- Stärkung der Synergieeffekte der verbindlichen Öko-Design-Anforderungen, der verbindlichen Energieverbrauchskennzeichnung und der freiwilligen Umweltkennzeichnungen durch ein einheitliches Konzept;
- Orientierung freiwilliger Produktkennzeichnungssysteme auf besonders leistungsfähige und effiziente Produkte (Umweltzeichen nur für die umweltfreundlichsten Produkte am Markt), klare Schnittstellen zu verbindlichen Kennzeichnungssystemen;
- Einführung harmonisierter Dynamisierungsmechanismen zur Fortschreibung der Mindestanforderungen bei Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der EbP-RL, der Energieverbrauchskennzeichnungs-RL und bei freiwilligen Kennzeichnungssystemen;
- bei der Vergabe wissenschaftlicher Vorstudien Bewertung des Einsatzbereichs aller in Frage kommender Instrumente.

Zu (2)

Die deutsche Delegation begrüßt ausdrücklich Anstrengungen zur Verbesserung und Stärkung des Systems der Energieverbrauchskennzeichnung. Wesentlich hierbei ist eine Kennzeichnung, die selbsterklärend und klassifizierend ist und regelmäßig an die Entwicklung angepasst wird (siehe auch unten die näheren Ausführungen zu Frage 7).

Zu (3)

Siehe hierzu die Ausführungen in Teil I zur Politikoption 5b. Die deutsche Delegation hält ein eindeutiges Energieverbrauchskennzeichen für Erfolg versprechender, da die Botschaft eindeutiger und für Verbraucherinnen und Verbraucher daher klarer erfassbar ist. Daneben kann eine Auszeichnung der Umweltgerechtigkeit z.B. mit einem freiwilligen (Umwelt-)Zeichen sinnvoll sein, um zusätzliche Anreize zur Produktverbesserung zu setzen.

Zu (4)

Eine zusätzliche CO₂-Angabe erscheint aus hiesiger Sicht überaus schwierig. Prinzipiell sind hierfür zwei Ansätze denkbar: (a) die Angabe der mit dem Energieverbrauch in der Nutzungsphase verbundenen CO₂-Emissionen und (b) die Angabe der durch das Produkt über den gesamten Lebensweg - d.h. Rohstoffgewinnung, Herstellung, Nutzung und Entsorgung – verursachten CO₂-Emissionen. Variante (a) ist dabei nur eine andere Form der Darstellung des Energieverbrauchs in der Nutzungsphase unter Annahme einer typischen Nutzungsdauer des Produktes. Bei Anwendung eines Umrechnungsfaktors auf Basis des EU-Energiemixes ergibt sich kein Mehrwert gegenüber der Angabe des Energieverbrauches, da es sich um einen gemittelten Wert handelt, der einen Rückschluss auf den tatsächlichen CO₂-Wert des vom Konsumenten bezogenen Stroms nicht zulässt. Die Angabe landesspezifischer Emissionsfaktoren widerspricht dem Binnenmarktkonzept der Richtlinie. Zudem führt auch die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu Umweltbelastungen. Diese drücken sich aber nicht in einem CO₂-Wert aus, müssten aber in einer Gesamtbewertung ebenfalls berücksichtigt werden. Für Variante (b) erscheint es zweifelhaft, inwieweit die Aufwendungen vor allem in der Herstellungsphase mit vertretbarem Aufwand für jeden einzelnen Produkttyp zu erfassen sind. Durchschnittliche Angaben („Default-Werte“) würden hierbei zu keiner Differenzierung zwischen Produkten führen und somit keinerlei Lenkungswirkung entfalten. Darüber hinaus, bestehen für die Herstellungsprozesse allerdings höchst unterschiedliche Bedingungen innerhalb der EU, aber auch außerhalb der EU, so dass die Ermittlung transparenter, verlässlicher und aussagekräftiger Daten sich als schwierig erweisen dürfte. Zudem wären auch hier die unterschiedlichen, länderspezifischen Emissionsfaktoren für den Energieeinsatz zu berücksichtigen. Damit kommen Faktoren zum Tragen, die eher die Herstellungsbedingungen, als die Produkteigenschaften beschreiben.

Zu (5)

Die Angabe der jährlichen Verbrauchskosten wird begrüßt.

Zu (6)

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf energiebetriebene Produkte, gleich der EbP-RL wird begrüßt. Vor einer darüber hinausgehenden Ausweitung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie und der EbP-RL auf sonstige energierelevante (energy related) Produkte sollten zunächst die Erfahrungen mit der EbP-RL im gegenwärtigen Anwendungsbereich ausgewertet werden.

Zu (7)

Bei Aufnahme eines Dynamisierungsmechanismus in die Verbrauchskennzeichnung erhält die Gestaltung der Übergangsphase von altem zum neuen Label eine zentrale Bedeutung. Die deutsche Delegation hat ihre Meinungsbildung hierzu, insbesondere unter Berücksichtigung des Vorschlags von CECED, noch nicht abschließen können. Sie wird sich daher zu diesem Punkt zu einem späteren Zeitpunkt nochmals äußern.

Grundsätzlich hält die deutsche Delegation aber folgende Anforderungen an eine zukünftige Kennzeichnung für erforderlich:

- Das Erscheinungsbild der Kennzeichnung sollte für alle betroffenen Produktgruppen im Grundsatz gleich aufgebaut sein.
→ Es ist ein einheitliches Erscheinungsbild erforderlich.
- Die Verbraucher müssen sofort erkennen können, wo ein einzelnes Produkt in die Bandbreite des Marktangebotes einzuordnen ist.
→ Die Kennzeichnung soll selbsterklärend und klassifizierend sein.
- Die Bandbreite vom effizientesten bis zum ineffizientesten Produkt sollte immer gleich dargestellt sein, die Produkte immer gleich eingestuft werden.
→ Die Kennzeichnung soll eine einheitliche Skala haben.
- Die Kennzeichnung sollte die Gruppe der effizientesten Produkte in Abgrenzung von den sonstigen Produkten auf stets gleiche Weise benennen; die Botschaft an die Verbraucher sollte gleich sein, z.B. „Wählen Sie Geräte der Klasse A“, „buy green“, „buy top“, abweichende Regelungen für einzelne Gerätegruppen sollten vermieden werden.
→ Es ist eine einheitliche Einstufung der Gruppe der effizientesten Produkte erforderlich.
- Die durch die Kennzeichnung dargestellte Bandbreite sollte der des derzeitigen Marktangebotes entsprechen. Falls die Einteilung aufgrund der Marktentwicklung angepasst wird und einzelne Produkte eine dadurch überholte Kennzeichnung tragen, muss der Verbraucher dies erkennen können.
→ Bei einem statischen Modell (A-G) sollte die Kennzeichnung zeitbezogen sein.
- Der Dynamisierungsmechanismus sollte eine zeitnahe Aktualisierung ermöglichen. Die dafür erforderlichen Grundlagen sollten in der Rahmen-RL bzw. den Durchführungsmaßnahmen geschaffen werden. Der Dynamisierungsmechanismus sollte möglichst einfach in der Anwendung sein, um Fehlerquellen zu minimieren.

Zu (8)

Nein.